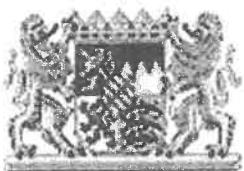


Aktuelle 21.2014
§ 131 StGB eingetragen.
54



10.4.14
M9
15.4.14
Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
Telefon (089) 5597-06

Amtsgericht München
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen
80315 München
Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
Telefon (089) 5597-06

Geschäftsnummer: 855 Gs 285 / 13

Tel: 5597-4304
Fax: 5597-4150

München, 26.03.2014

Beschluss:

1. Sämtliche DVD-Exemplare „Hobo with a Shotgun“, die sich im Besitz der Universum Film GmbH sowie im Besitz natürlicher Personen, die bei der Herstellung und Verbreitung der DVD beteiligt waren, werden eingezogen.
2. Sämtliche bereits beschlagnahmte DVD-Exemplare „Hobo with a Shotgun“ werden eingezogen.
3. Es wird angeordnet, dass die zur Herstellung der DVD gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen unbrauchbar gemacht werden.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt. Es wird jedoch davon abgesehen, die besonderen Kosten der Einziehungsbeteiligten der Staatskasse aufzuerlegen, die durch deren Beteiligung entstanden sind
5. Es wird davon abgesehen, die den Einziehungsbeteiligten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Zur Begründung wird auf die Antragsschrift der Staatsanwaltschaft München I – die diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist – Bezug genommen.

Die Firma Universum Film GmbH hatte Gelegenheit zur Äußerung.

Die Entscheidung stützt sich auf §§ 74 d I iVm 76 a I StGB. Das ursprünglich geführte Strafverfahren gegen den Beschuldigten Graf Bernhard Friedrich Volker zu Castell-Rüdenhausen war gemäß § 170 II StGB eingestellt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 472 b StPO.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
München, den

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

28.3.2014 Abschrift erstellen an
+ Antrag unterschreiben und
schriftlich MBS signieren
J. Alte an Sta. RZ

V. 3.3.2014



465 Js.142796/13

855-55 285713

München, 05.07.2013

Antragsschrift

in der allgemeinen Einziehungssache

Spielfilm: „Hobo with a Shotgun“

Einziehungsbeteiligte:

Fa. Universum Film GmbH,

81673 München

Gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer:

Page 1

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

1

Die Fa. Universum Film GmbH, München, vertreibt die DVD des Spielfilms „Hobo with a Shotgun“. Mit Entscheidung vom 14.12.2012 (Entscheidung Nr. 10811 (V)) hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften den genannten Film in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG). Die Entscheidung wurde im Bundesanzeiger vom 21.12.2012 bekannt gemacht.

Der gegenständliche Film „Hobo with a Shotgun“ ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1; 11 Abs. 3 StGB.

Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier folgende Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen dargestellt:

a) Laufzeit ca. 3 Minuten:

Ein Darsteller rennt mit einem Kanaldeckel um den Hals eine Straße entlang und bittet die umstehenden Passanten um Hilfe. Er wird von den Drakes verfolgt, die im Hauptort der Handlung, Hope Town, das Sagen übernommen haben. Der verfolgte Darsteller „Logan“ ist der Bruder des Familienoberhaupts der „Drakes“. Logan wird von seinen Neffen („Slick“ und „Ivan“) gefasst und in einen offenen Kanalschacht gestoßen, so dass nur noch der Kopf aus dem Kanaldeckel herausschaut. Ihm wird eine Stacheldrahtschlinge um den Hals gelegt, deren Ende an der Stoßstange eines Autos befestigt wird. Während dessen bittet Logan mehrfach um Gnade undbettelt um sein Leben. Er wird dabei von den anderen Darstellern verhöhnt. Als einer der Neffen den Wagen anfährt, wird Logan enthauptet. Eine leicht bekleidete Frau tanzt anschließend in dem aus dem Halsstumpf spritzenden Blut. Schließlich wird der abgetrennte Kopf des Logan auf die Kühlerhaube eines Autos gesteckt.

b) Laufzeit ca. 37 Minuten:

Slick und Ivan betreten einen mit Kindern besetzten Schulbus, wobei einer von ihnen einen Flammenwerfer trägt und der andere zwei aufgedrehte Ghettoblaster. Slick fragt die Kinder unter anderem, ob sie gerne zur Schule gehen und ob sie gerne Eis mögen. Dann eröffnet er ohne weitere Vorwarnung das Feuer und verbrennt sämtliche Kinder in dem Schulbus. Hierbei ist in einer Szene ein bereits rußschwarzes Kind zu sehen, das von Flammen umgeben ist und wie wild an eine Seitenscheibe schlägt, um dem Feuer zu entkommen. Etwas später treten Slick und Ivan in einer Nachrichtensendung auf, ermorden den Nachrichtensprecher mit einem Schlittschuh und zeigen das verkohlte Skelett eines Kindes im Fernsehen.

c) Laufzeit ca. 44 Minuten:

Ein Polizist will die Hauptdarstellerin „Abby“ vergewaltigen. Der Hauptdarsteller „Hobo“ kommt dazu und hält dem Polizisten einen Gewehrlauf an den Kopf. Nach einer abfälligen Bemerkung des Polizisten, schießt Hobo ihm aus kurzer Distanz den Kopf weg. Anschließend schießt er mehrfach auf den am Boden liegenden Körper. Später wird der völlig entstellte Körper des Polizisten in Großaufnahme gezeigt. Die Eingeweide fallen dabei heraus.

Die oben beschriebenen Szenen beinhalten menschenverachtende und rücksichtslose Darstellungen, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB.

G7

Beim Vorgehen „Hobos“ ist neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz seines Handelns auch die Glorifizierung der Selbstjustiz das Leitmotiv. Während Selbstjustiz zumindest noch ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Filmes alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hobo with a Shotgun“ glorifiziert somit nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegendsten Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Filmes wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass deren Verhalten durch die selbst erlittenen Qualen bzw. die Qualen anderer gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht.

Verletzungen und Wunden werden in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit durchdringenden Schmerzens- und Hilfeschreie untermauert. Auch sind die durch die Gewalthandlungen entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören.

Der Film kann auch nicht die Grundrechte der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 und der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz in Anspruch nehmen. Die Intensität und die Häufung der Gewaltdarstellung sprechen dagegen. Eine sinnvolle Handlung besitzt der Film nicht. Hobo kommt in die Stadt Hope Town, erlebt dort Gewalttätigkeiten gegen andere und sich selbst und setzt sich sodann seinerseits mit erheblicher Gewalt zur Wehr. Der Film besteht somit aus einer bloßen Aneinanderreichung von Gewaltexzessen. Sozialkritische Ansätze sind nicht ersichtlich. Vielmehr prägen Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen. Gewalt wird selbstzweckhaft und detailliert dargestellt, ihre Anwendung zum Teil legitimiert und gerechtfertigt. Eine solche Botschaft widerspricht dem Gebot, die Menschenwürde zu achten. Da überdies eine offensichtliche Jugendgefährdung gegeben ist, haben die Grundrechte aus Art. 5 GG zurückzutreten.

II.

Es wird daher beantragt,

1. sämtliche sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befindlichen oder öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht an den Empfänger ausgehändigten, sowie sämtliche beschlagnahmten DVD-Exemplare „Hobo with a Shotgun“ einzuziehen,
2. anzuordnen, dass die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen unbrauchbar gemacht werden,
3. die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen, jedoch die durch die Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten den Einziehungsbeteiligten aufzuerlegen und

4. davon abzusehen, die den Einziehbeteiligten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

III.

1. Wegen der Verbreitung des gegenständlichen Films wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Fa. Universum GmbH, [REDACTED] 81673 München, den Beschuldigten [REDACTED] und den Vertriebsleiter, den Beschuldigten [REDACTED] eingeleitet. Dieses Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
2. Der Antrag auf Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens stützt sich auf §§ 74 d, 76 a Abs. 1 bis 3 StGB, 440 Abs. 1 StPO. Die Entscheidung im Beschlusswege gem. § 441 Abs. 2 StPO wird beantragt.
3. Die Anordnung der Einziehung ist, ebenso wie die Unbrauchbarmachung der Herstellungsvorrichtungen nach §§ 76 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, 74 d StGB zulässig.

IV.

Zur Entscheidung ist nach §§ 24-26, 74, 74 b GVG, §§ 7, 8, 441 Abs. 1 StPO das Amtsgericht München zuständig.

V.

Mit den Verfahrensakten

an das

**Amtsgericht München
Abteilung 8, Sachgebiet 2**

zur Entscheidung über den Antrag.


[REDACTED]
Staatsanwalt als Gruppenleiter